

## Verkehrsbehinderungen im Ortsteil Arras

Ende Juni, Anfang Juli wird mit dem Ausbau des Kreuzungsbereiches Hauptstraße/ K 8293 (Höhe Autowerkstatt Fa. Baum) begonnen, um eine rechtlich ordnungsgemäße Verkehrsführung herstellen zu können. Dabei wird es im Zuge der Maßnahme zu Verkehrsraumeinschränkungen kommen.

Mit der Fertigstellung wird es eine veränderte Verkehrsführung geben. Die Vorfahrtsstraße wird auf der K 8270 (Hauptstraße) und die Wartepflicht auf der Hauptstraße aus Richtung Betonwerk angeordnet (siehe Skizze).

*Baumgarten, Sicherheit/Ordnung*

## Bericht über die Sitzung des Stadtrates am 14. 6. 2016

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle**
- Arbeitsbericht des Bürgermeisters**
- Bericht des Bauamtes**
- Einwohnerfragestunde**
- Abwägung zum Entwurf der Satzung der Stadt Geringswalde zum Schutz des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) Beschlussvorlage 43/2016**  
mehrheitlich beschlossen
- Satzung der Stadt Geringswalde zum Schutz des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) Beschlussvorlage 44/2016**  
mehrheitlich beschlossen
- Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Geringswalde Beschlussvorlage 45/2016 – Tischvorlage**  
Beschlussfassung entfallen, da keine Einwendung eingegangen
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Geringswalde für das Haushaltsjahr 2016**  
Beschlussvorlage 46/2016 einstimmig beschlossen
- Überplanmäßige Ausgaben/Einnahme – Umbau zur Schaffung von 18 Kinderkrippenplätzen in der Kindertagesstätte »Pfißikusland«**  
Beschlussvorlage 42/2016 einstimmig beschlossen
- Anfragen der Stadträte**

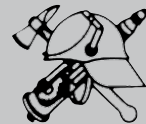
*Thomas Arnold, Bürgermeister*

### Schiedsstelle



Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am **5. Juli 2016** in der Zeit von 17.00–18.00 Uhr.  
*Fischer, Friedensrichterin*

## Gemeindefeuerwehr Geringswalde



### Dienstplan Juli 2016

**Gemeindefeuerwehr Geringswalde**  
04.07.2016 – 19:00 Uhr  
Gemeindefeuerwehrausschuss  
Begegnungszentrum Altgeringswalde

**Ortsfeuerwehr Geringswalde**  
05.07.2016 – 18:30 Uhr  
Übungsdienst  
19.07.2016 – 18:30 Uhr  
Übungsdienst

**Ortsfeuerwehr Altgeringswalde**  
12.07.2016 – 19:00 Uhr  
Ortsfeuerwehrausschuss  
12.07.2016 – 19:30 Uhr  
Schulungsdienst  
26.07.2016 – 19:30 Uhr  
Übungsdienst

**Ortsfeuerwehr Arras**  
15.07.2016 – 19:30 Uhr  
Übungsdienst

**Löschgruppe Holzhausen**  
15.07.2016 – 19:30 Uhr  
Übungsdienst

*Kl. Ublemann, Gemeindeführer*

### IMPRESSUM:

Redaktionsschluß für die August-Ausgabe:

**18. Juli 2016**

Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig  
Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde  
Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur

Dresdener Str. 184 · 09326 Geringswalde

Telefon: (03 73 82) 1 22 73

E-Mail: sebheinicker@gmx.de

Verantwortlich für das Amtsblatt der

Stadtverwaltung Geringswalde:

Der Bürgermeister

# Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Geringswalde (Gehölzschutzsatzung)

vom 14. Juni 2016

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom

6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Stadtrat der Stadt Geringswalde in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in der Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Geringswalde werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einem

Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenanfang niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenanfang maßgebend.

2. Alleen und einseitige Baumreihen aus etwa gleichaltrigen und vom Erscheinungsbild her gleichartigen Bäumen, die in einem gleichmäßigen Abstand und innerhalb einer Reihe gepflanzt wurden, unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Großsträucher einheimischer Pflanzenarten, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens vier Meter aufweisen,
4. Hecken einheimischer Pflanzenarten ab zehn Metern Länge,
5. Gehölze, die aus landschaftspflegerischen oder stadtgestalterischen Gründen gepflanzt wurden,
6. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurde, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzeln im Traufbereich der Krone, zuzüglich einem Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter vom Erdboden aus, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Gehölz- und Baumarten, die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt bzw. von besonders geschützten Pilzen und Flechten bewohnt sind oder als Habitat für besonders geschützte Arten dienen). Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu die-

nen (§ 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung - SächsBO),

2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,  
Die Ausnahme von den Verboten gilt nicht, wenn die Obstbäume besonders geschützten Arten als Habitat, Brut-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.
3. Nadelgehölze auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden (z.B. Eibe)
4. Pappeln (*Populus spec.*), ausgenommen Schwarzpappeln (*Pópulus nigra*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
5. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
6. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
7. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG),
8. Bäume und Sträucher auf Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
9. Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen (inklusive deren Entwässerungs- und Randbereiche) durch die Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften eine Beseitigung fordern.

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften entgegenstehen, insbesondere

- über Schutzgebiete gemäß §§ 20 ff. BNatSchG
- über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG die den Schutzzweck nach § 2 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Abs. 1 bis 3 sicherstellen,
- nach § 21 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie
- nach § 172 BauGB.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach

den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### § 3

#### Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt Geringswalde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

### § 4

#### Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch dauerhaftes Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen

wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.

2. Näher als 1,50 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. Im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

### § 5

#### Ausnahmen

(1) Die Stadt Geringswalde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;
5. Gehölze an und in Gewässern ein Hindernis für einen geordneten Wasserabfluss darstellen,

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen sein.

### § 6

#### Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. Die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 7

#### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
  - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
  - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen sowie für Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen des Leitungsinhabers von Ver- und Entsorgungsanlagen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Geringswalde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt Geringswalde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

### § 8

#### Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten mindestens vier Wochen

vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Geringswalde zu beantragen.

Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- eine kurze Begründung
- eine Lageplan mit Kennzeichnung des Standortes der Gehölze
- Angaben zur Art des Gehölzes
- Angaben der Ausmaße des Gehölzes (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser)
- Angaben über die Zugänglichkeit des betroffenen Grundstücks zwecks einer Ortsbesichtigung durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Geringswalde gemäß § 11 dieser Satzung.

Im Einzelfall kann die Stadt Geringswalde die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Dies kann insbesondere Anträge im Rahmen von Bauvorhaben einschließlich Bauvoranfragen und auf größeren Baumbestand gerichtete Anträge betreffen.

(2) Die Stadt Geringswalde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Geringswalde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

(3) Die Stadt Geringswalde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Geringswalde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich

jedoch nicht auf ein mögliches Widerpruchsverfahren.

## § 9

### Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden keine Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Geringswalde erhoben.

## § 10

### Ersatzpflanzungen/ Ersatzzahlungen

(1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze

- a) entgegen § 4 oder
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
- c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
- d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadt Geringswalde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung fest.

(4) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der der Fällung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach der Pflanzung angewachsen ist und einen guten Zustand aufweist. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Ersatzpflanzung zu pflegen und zu erhalten.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt

Geringswalde zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. Befreiung nach § 6 erhalten hat.

(7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von drei Jahren beseitigt werden, kann die Stadt Geringswalde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

## § 11

### Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Geringswalde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 näher als 1,50 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,

3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

(2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Geringswalde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Geringswalde vom 29.11.2001 außer Kraft.

Geringswalde, den 14. Juni 2016  
Arnold, Bürgermeister

## Anlage zur Gehölzschutzsatzung

### Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

#### I. Eingruppierung der zu fällenden Gehölze

Artenwertigkeit 1:	Artenwertigkeit 2:	
Gattung	Gattung	
Ahorn	Linde	Eberesche
Buche	Robinie	Erle
Eibe	Ulme	Rot-/Weißdorn
Eiche	Walnuss	Wildobst
Esche	Platane	
Kastanie	Gingko	

#### II. Qualität der Ersatzpflanzung

A – Baum zweimal versetzt, Stammumfang 10 – 12 cm  
 B – Baum dreimal versetzt, Stammumfang 12 – 14 cm, mit Ballen  
 C – Baum dreimal versetzt, Stammumfang 16 – 18 cm, mit Ballen  
 Umrechnung: B = 2 mal A  
 C = 3 mal A

#### III. Umfang der Ersatzpflanzung

Artenwertigkeit 1:

Vitalitätsstufe	Stammumfang in 1 m Höhe in cm			
	100–120	121–160	161–200	ab 200
	Anzahl (Qualität A)			
0	2	2	4	5
1	2	2	4	5
2	1	2	3	5
3	-	1	2	4

Artenwertigkeit 2:

Vitalitätsstufe	Stammumfang in 1 m Höhe in cm			
	100–120	121–160	161–200	ab 200
	Anzahl (Qualität A)			
0	1	1	2	3
1	1	1	2	3
2	1	1	2	3
3	-	1	1	2

#### Vitalitätsstufen:

0 = bis 10% Blatt-/Nadelverlust  
 1 = bis 30% Blatt-/Nadelverlust  
 2 = bis 60% Blatt-/Nadelverlust  
 3 = bis 90% Blatt-/Nadelverlust

#### IV: Hecken

Rodung von Hecken: 1 lfm = 3 Heister  
 Qualität der Sträucher als Hecke oder in Gruppen: 100 – 125 cm Höhe, ohne Ballen  
 Umrechnung: 10 m Hecke = 1 Baum Gr. A

#### V. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

### Ankündigung von Aufrufen zur Einreichung von Vorhaben im LEADER-Gebiet SachsenKreuz+

In der fünften Sitzung des Entscheidungsgremiums des Vereins SachsenKreuz+ e.V. in Waldheim am 16.03.2016 wurden weitere Aufrufe beschlossen:

Aufrufstart: 17.05.2016 – Einreichfrist: 15.10.2016 – Auswahltermin: 07.12.2016

#### Mitteilung ü. d. Änderung des Budgets:

- **Aufruf 20 / 2016** (Budget: 100.000 Euro – wird Ende Juni 2016 erhöht)
  - 1.2.1. Neu- und Ausbau innerörtlicher Straßenbeleuchtung
- **Aufruf 21 / 2016** (Budget: 100.000 Euro – wird Ende Juni 2016 erhöht)
  - 1.2.1. Neubau/Lückenschlüsse von Radverkehrsanlagen und Gehwegen
- **Aufruf 22 / 2016** (Budget: 30.000 Euro – wird Ende Juni 2016 erhöht)
  - 1.2.1. Neu- und Ausbau innerörtliche Plätze

Aufrufstart: 13.06.2016 – Einreichfrist: 28.10.2016 – Auswahltermin 07.12.2016

- **Aufruf 26 / 2016** (Budget: 150.000 Euro)
  - 2.1.1. Ausbau von Straßen und Parkplätzen
- **Aufruf 27 / 2016** (Budget: 75.000 Euro)
  - 3.2.1. Energetische Modernisierung von Anlagen und Ausstattungen öffentlicher Gebäude
- **Aufruf 28 / 2016** (Budget: 50.000 Euro)
  - 3.2.2. Vorhaben, in denen Bürger als Produzent und Konsument von Energie wirken
- **Aufruf 29 / 2016** (Budget: 20.000 Euro)
  - 3.2.3. Steigerung der Verwertung einheimischer Rohstoffe

Ab 13.06.2016 bzw. Ende Juni 2016 stehen alle Dokumente für die jeweiligen Aufrufe auf der Homepage [www.sachsenkreuzplus.de](http://www.sachsenkreuzplus.de) zur Verfügung. Am 07.12.2016 erfolgt die abschließende Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium des LEADER-Gebietes. Weitere neue investive sowie nicht-investive Maßnahmen werden voraussichtlich in der 07. Sitzung des Entscheidungsgremiums am 21.06.2016 beschlossen.

Als Ansprechpartner dient das Regionalmanagement, erteilt Auskünfte zu Vorhabenaufufen und berät in Bezug auf konkrete Projektanfragen und einzureichende Unterlagen.

#### Kontakt & Weitere Informationen:

Anna Seifert, Frank Speer, Daniel Masiak, Regionalmanagement LEADER-Gebiet SachsenKreuz+  
 PlanerNetzwerk PLA.NET  
 Str. d. Freiheit 3 · 04769 Mügeln OT Kemmlitz  
 Tel.: +49 34362 379 800  
 E-Mail: [post@sachsenkreuzplus.de](mailto:post@sachsenkreuzplus.de)  
 Web: [www.sachsenkreuzplus.de](http://www.sachsenkreuzplus.de)

## Geschehnisse im Rückblick

Im Berichtszeitraum 16. Mai bis 19. Juni 2016 wurden im Verwaltungsbereich Geringswalde insgesamt 10 Straftaten zur Anzeige gebracht.

Die Straftaten wurden verübt durch mehrere Einbrüche in Firmengeländen und Privatgrundstücken (Garagen und Gärten).

Unbekannte entwendeten dabei verschiedene Elektrowerkzeuge, Autokennzeichen, zwei Mountainbike, Kleinkraftrad, Munition eines Schützenvereins, medizinische Geräte, Gartengeräte und Fernseher.

Ein Fahrzeugführer wurde wegen Fahren ohne Führerschein, unter Einwirkung von Betäubungsmittel und ohne Pflichtversicherung des Fahrzeuges aus dem Verkehr gezogen.

6 Verkehrsunfälle ereigneten sich. Darunter

3 Wildunfälle und einer durch Unachtsamkeit beim Überholen. Bei einem Unfall wurde ein Vorfahrtsfehler begangen und bei einem wurde der Sicherheitsabstand zum ordnungsgemäß abgestellten PKW beim Vorbeifahren nicht eingehalten.

Eine Ordnungswidrigkeitsanzeige wurde aufgrund von Lärm, verursacht durch eine zwischenmenschliche Auseinandersetzung, aufgenommen.

Die Freiwillige Feuerwehr musste wegen Brand eines unbewohnten Bauerngehöftes ausrücken und eine vermisste Person konnte in die familiäre Obhut wieder übergeben werden.

Eine Person musste aus einer hilflosen Situation geborgen werden.

*Baumgarten, Ordnungsamt*



**Frau Dorothea Thate · 95 Jahre**

aus Geringswalde

**Frau Hildegard Kugler · 90 Jahre**

aus Geringswalde

**Frau Lieselotte Kämmerer · 85 Jahre**

aus Geringswalde

**Frau Gerda Pienitz · 80 Jahre**

aus Geringswalde

**Herrn Manfred Frenzel · 80 Jahre**

aus Geringswalde

## Bekanntmachung

### Widerspruchsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Meldedaten

Zum 01. November 2015 trat das neue Bundesmeldegesetz in Kraft.

Die Meldebehörden dürfen laut § 50, Abs. 1 bis 3 Auskünfte (z. B. für Wahlen, Jubiläen, Adressbuchverlage) zu allen Einwohnern erteilen über:

- Familiennamen
- Vornamen
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.
- Datum und Art des Jubiläums

Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten wünschen, haben Sie das Recht laut § 50 Abs. 5 der Übermittlung Ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Der Übermittlung des Ehejubiläums kann nur durch beide Ehegatten widersprochen werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadtverwaltung Geringswalde, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 09326 Geringswalde, **schriftlich, nicht fernmündlich (telefonisch)**, zu richten.

*Stadtverwaltung Geringswalde  
Einwohnermeldeamt*

## Fundsache

In der 25. Kalenderwoche wurde im Fundbüro der Stadt Geringswalde diese Babyschale abgegeben.



## Herzlichen Glückwunsch zum Ehejubiläum im Juni 2016

Die Eheleute

*Gottfried und Rosemarie Märsch*

begingen Ihr

**60jähriges Ehejubiläum**

Wir gratulieren nachträglich sehr herzlich und wünschen dem Jubelpaar Gesundheit und Freude sowie noch weitere glückliche Ehejahre.

